

# I. Anmeldung

TOP: \_\_\_\_\_

**Stadtrat**

**Sitzungsdatum 31.01.2018**

**öffentlich**

**Betreff:**

**Bewirtschaftung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB)  
Neufassung der Busbahnhofbenutzungsgebührensatzung - ZOBGebS**

**Anlagen:**

Entwurf einer Busbahnhofbenutzungsgebührensatzung  
Aufteilung Aufwand ZOB 2017

**Bisherige Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
WerkA SÖR	19.02.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Stadtrat	16.03.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Sachverhalt (kurz):**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 29.12.2017 (4 N 17.532) die ZOBGebS vom 21.03.2016 wegen Mängeln in der Kalkulation aufgehoben. Die Gebührenbefreiung für Taxen und der nicht gegebene Benutzungszwang wurden bestätigt. Der BayVGH errechnete aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen einen Aufwand der Stadt von 4,63 € (netto) pro einfahrendem Bus; die bisher verlangte Gebührenhöhe von 10,00 € überstieg diesen Aufwand unverhältnismäßig stark. Das Urteil wird am 05.02.2018 rechtskräftig. Eine Nichtzulassungsbeschwerde soll nicht eingelegt werden, da die Grundsatzfragen (Taxen, nicht gegebener Benutzungszwang mit der Rechtsfolge, dass das abgabenrechtliche Kostenüberdeckungsverbot nicht gilt) im Sinne der Stadt beantwortet wurden.

Es ist daher eine neue Gebührensatzung zu erlassen.

Für den rückwirkenden Zeitraum (01.04.2016 - 31.12.2017) wird der neuen Gebühr grundsätzlich die Kalkulation des BayVGH zugrundegelegt; zzgl. der bislang nicht berücksichtigten Umsatzsteuer ergibt dies einen Betrag von gerundet 6,00 €. Auf Grundlage der aktuellen Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2017 - 31.12.2017 errechnet sich eine Gebühr von 6,17 € netto (= 7,34 € brutto) pro einfahrendem Bus, bei angenommener gleichbleibender Einfahrfrequenz. Zur Abfederung von evtl. steigenden Kosten wird die Gebühr ab 01.01.2018 auf einen Betrag von 8,00 € festgesetzt.

**Beschluss-/Gutachtenvorschlag:**

siehe Beilage

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

- dauerhaft     nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                      Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Erlass der ZOBGebS kann sich auf unterschiedliche Personen- und Nutzergruppen auswirken. Dies wurde zeitlich vorab in den Prozess eingebracht, intensiv geprüft und abgewogen.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- KASt**
- 
- 

II. Herrn OBM

III. 2. BM/SÖR

Nürnberg, 18.01.2018

(4508)